

Einwendung, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
Abwägungsrelevante Einwendungen, Anregungen und Hinweise		ja	nein	Enth.
	<p>Da die Ortslage Börnicke überwiegend in einer Senke angelegt ist und sich zwischen dem Windpark Willmersdorf und der Ortslage Börnicke ein breiter Waldgürtel befindet, wird eingeschätzt, dass das ausschließlich subjektiv beurteilbare Schutzgut „Landschaftsbild“ infolge der 2. Änderung des B-Plans „Windpark Willmersdorf“ mit höheren, aber einer geringeren Zahl zulässiger Windenergieanlagen nicht erheblich über das bisherige Maß hinaus belastet wird. (Für die Umweltgesetzgebung ist immer der Begriff der „Erheblichkeit“ maßgebend.)</p> <p>Die weiteren wirtschaftlichen Belange, die Belange des Tourismus, die Belange des Naturschutzes sowie des Landschaftsschutzes wurden bei der Ausweisung des Windeignungsgebietes Willmersdorf für die Windenergienutzung im Ziel 1.1 des Regionalplans Uckermark-Barnim berücksichtigt.</p>			

Tabelle 1b

Belange aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit informativem, hinweisendem Charakter; eine Abwägung ist nicht notwendig

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Antwort
<p>1. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg</p>	<p>Stellungnahme vom 28.09.2012</p>
<p>Die Planung ist nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst. Die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen überschreiten im Süden und Südosten die im sachlichen Teilregionalplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung" (RegPI-WR) von 2004 festgesetzten Grenzen des Eignungsgebietes Windnutzung Willmersdorf. Um eine Vereinbarkeit mit den geltenden Zielen der Raumordnung zu erreichen, sind die Baugrenzen an die Eignungsgebietsgrenze anzupassen.</p>	<p>Einwand, eine Abwägung ist nicht möglich. Die südliche und südöstliche Baugrenze im B-Plan wird an die Grenze des Eignungsgebietes gemäß sachlichem Teilregionalplan „Windenergienutzung...“ angepasst.</p>
<p>2. Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim</p>	<p>Stellungnahme vom 26.09.2012</p>
<p><u>Regionalplanerische Belange</u></p>	
<p>Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim stellte am 4. Oktober 2000 den sachlichen teilregionalplan „Windkraftnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ als Satzung fest, und änderte diese mit Datum 3. Mai 2001 im Erläuterungsteil. Zu dieser Planfassung ist vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung mit Datum 1. Juni 2001 der Genehmigungsbescheid erteilt worden. Mit seiner Veröffentlichung im amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 35/01 vom 29. August 2001, sowie seiner Neuveröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 38/2004 vom 29. September 2004 ist der Plan in Kraft getreten.</p>	<p>Information, keine Abwägung.</p>
<p>Damit liegen für die Planungsregion Uckermark-Barnim verbindliche Ziele der Raumordnung zur Beurteilung von Planungen und Maßnahmen zur Errichtung von Windenergieanlagen sowie sonstigen Vorhaben, die mit der Errichtung von Windenergieanlagen in Zusammenhang stehen oder diese beeinträchtigen können, vor, die von öffentlichen und privaten Vorhabenträgern zu beachten sind. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten Windnutzung im Regionalplan soll die Errichtung von Windenergieanlagen in der Region Uckermark-Barnim auf raumordnerisch für die Windkraftnutzung geeignete Flächen gesteuert werden. Außerhalb dieser festgelegten Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen.</p>	

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Antwort
<p>Die vorliegenden Planungen der Stadt Werneuchen sehen die 2. Änderung des B-Plans „Windpark Willmersdorf“ vor. Die geplante Fläche des Sondergebiets Windenergie befindet sich zum Großteil in den Grenzen des Eignungsgebiets Windnutzung Willmersdorf aus dem Regionalplan 2004. Im Geltungsbereich des B-Plans werden die überbaubaren Grundstücksflächen für Windenergieanlagen mit der Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Diese Baugrenzen überschreiten jedoch im Süden und teilweise im Südosten des B-Plans die Grenzen des Eignungsgebiets Windnutzung Willmersdorf aus dem Regionalplan 2004 um bis zu 120 m.</p>	<p>Einwand, eine Abwägung ist nicht möglich. Die südliche und südöstliche Baugrenze im B-Plan wird an die Grenze des Eignungsgebiets gemäß sachlichem Teilregionalplan „Windenergienutzung...“ angepasst.</p>
<p>Der Regionalplan entfaltet gegenüber der gemeindlichen Bauleitplanung die Anpassungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 ROG. Damit der B-Planentwurf den Zielen der Raumordnung entspricht, ist sicherzustellen, dass sich die künftigen Windenergieanlagen innerhalb des Eignungsgebiets Windnutzung befinden werden. Diese kann durch die Anpassung der Baugrenzen an die Abgrenzungen des Eignungsgebiets Windnutzung Willmersdorf aus dem Regionalplan 2004 erreicht werden.</p> <p>Der Bauleitplanentwurf entspricht dann den Erfordernissen der Raumordnung und eine Übereinstimmung zwischen der kommunalen Bauleitplanung und der Regionalplanung ist dann gewährleistet, wenn die Baugrenzen des B-Planentwurfs an die Abgrenzungen des Eignungsgebiets Windnutzung Willmersdorf aus dem Regionalplan 2004 angepasst worden sind.</p>	
<p>Zurzeit wird der Regionalplan sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ auf der Grundlage der Beschlüsse der 23. Regionalversammlung vom 10. März 2011 fortgeschrieben. Zum in der 23. Regionalversammlung bestätigten Entwurf 2011 fand vom 11. April bis zum 14. Juli 2011 ein öffentliches Beteiligungsverfahren statt. Der aktuelle Überarbeitungsstand des sachlichen Teilregionalplans vom 10. März 2011 sieht eine Fortschreibung des Eignungsgebietes Windenergienutzung Willmersdorf-Tempelfelde vor, wobei sich der geplante B-Plan zukünftig weitgehend in einem Eignungsgebiet Windenergienutzung befinden würde. Der aktuelle Verfahrensstand (Bestätigung des überarbeiteten Kriterienkatalogs in der 24. Regionalversammlung am 06. Februar 2012 im Rahmen des Abwägungsverfahrens) lässt es aber nicht zu, die derzeitigen Planungen als maßgebende Beurteilungsgrundlage heranzuziehen, ob die geplante Windenergieanlagen den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.</p>	<p>Information, keine Abwägung.</p>

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Antwort
3. Landkreis Barnim	Stellungnahme vom 27.09.2012
1. Fachbehördliche Stellungnahmen	
1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: keine	Keine Abwägung.
2. Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen	
<u>Strukturentwicklungsamt</u>	
Die Baugrenze im südlichen Teil des Geltungsbereichs ist an die Abgrenzungen des Eignungsgebietes Windnutzung Willmersdorf aus dem Regionalplan 2004 anzupassen.	Einwand, eine Abwägung ist nicht möglich. Die südliche und südöstliche Baugrenze im B-Plan wird an die Grenze des Eignungsgebietes gemäß sachlichem Teilregionalplan „Windenergienutzung...“ angepasst.
<u>Untere Naturschutzbehörde</u>	
Artenschutzrechtliche Prüfung Vögel Durch die Erhöhung der Anlagen kann sich das Kollisionsrisiko insbesondere bei Zugvögeln erhöhen. Den Unterlagen liegen keine Untersuchungen zu den Zugvögeln bei. Hierzu ist Rücksprache mit der zuständigen Behörde, dem LUGV, zu halten.	Hinweis, keine Abwägung erforderlich. Relevante Zugvogelarten wurden mit der Rastvogelkartierung mit erfasst. Eine Abstimmung mit dem LUGV, RO 7, hat stattgefunden.
<u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u>	
Im Gebiet des Bebauungsplanes „Windpark Willmersdorf“ liegen bereits die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen Nr. 20.124.00/ 11/ 0106.2/RO und Nr. 20.090.00/110106.2/RO vor. Diese Genehmigungen beinhalten die Errichtung von insgesamt elf WEA, die auch gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan zulässig sind. Werden diese Genehmigungen vollumfänglich ausgenutzt, wird die Festsetzung der vorliegenden Bebauungsplanänderung zur max. Gesamtanzahl von 14 WEA bereits im Vorfeld überschritten. Dies ist zu prüfen, gegebenenfalls zu ändern oder in der Begründung dazu Aussagen aufzunehmen. Die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren RO 1.2 – G12411 beantragte und genehmigte WEA 05 unterschreitet den im Vorentwurf zur 2. Änderung des B-Plans festgesetzten Mindestabstandes zur Wohnbebauung von 1.200 m. Sie befindet sich außerhalb der Baugrenzen. Daher sollte hier eine Anpassung erfolgen.	Hinweis, keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wurde beachtet. Die vom Landkreis geforderte Anpassung der Genehmigungsanträge an die aktuelle Planung ist erfolgt. Die Festsetzung der Gesamtzahl von 14 WEA können eingehalten werden. Die Stadt Werneuchen hat mit dem Vorhabenträger einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag geschlossen. Die genehmigten Vorhaben wurden vom Vorhabenträger durch Anträge auf Änderung der Genehmigungen den aktuellen Planungen angepasst. Der Mindestabstand zur Wohnbebauung wird eingehalten.

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Antwort
<u>Untere Abfallwirtschaftsbehörde</u>	
<p>Alle abfallrechtlichen Belange sind durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen, das Brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz sowie die Abfallentsorgungssatzung im Landkreis Barnim geregelt.</p> <p>Den Antragunterlagen ist das detaillierte Konzept zur Entsorgung der zurückzubauenden Windenergieanlagen (WEA) gem. Forderung vom 26.04.2012 beizufügen.</p>	<p>Hinweis, keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis ist erst auf der Ebene der Baubeantragung relevant. Er wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
<u>SG Bevölkerungsschutz</u>	
<p>Aus der Sicht des SG Bevölkerungsschutz bestehen keine Bedenken zum Vorentwurf der zweiten Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Willmersdorf“ Stadt Werneuchen / Ortsteil Willmersdorf.</p> <p>Zum Zeitpunkt der konkreten Umsetzung der Maßnahme, sind jedoch folgende Punkte zu beachten und zu realisieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung einer angemessenen Löschwasserversorgung, • Herstellung ausreichender Zufahrten und Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes und • Ausrüstung der Anlagen mit Brandmelde- und Feuerlöschtechnik. 	<p>Hinweise, keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise sind auf der Planungsebene der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>Keine Hinweise oder Anregungen zu dem angezeigten Bauvorhaben äußerten die Untere Denkmalschutzbehörde, die Untere Wasserbehörde, die Untere Bodenschutzbehörde, das SG öffentlich rechtliche Entsorgung, die Untere Straßenverkehrsbehörde, das Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt</p>	<p>Information, keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.</p>	<p>Hinweis, keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen und sonstige notwendige Bevollmächtigungen nicht berührt oder ersetzt.</p>	<p>Hinweis, keine Abwägung erforderlich.</p>

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Antwort
<p>II. Überfachliche Betrachtung des Vorhabens</p> <p>Aus der Sicht des Landkreises Barnim wird das Ziel der zweiten Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes, die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts bei der Erschließung alternativer Energien durch Repowering, begrüßt.</p> <p>Jedoch wird auf einen bereits bestehenden Konflikt aufmerksam gemacht. Es wurden bereits mehrere Genehmigungsbescheide des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz für insgesamt 11 Windenergieanlagen (WEA) neu in 2012 ausgereicht. Im Änderungsverfahren zum Bebauungsplan wurden 5 WEA als „zu erhalten“ festgesetzt, damit kann die Festsetzung zur Gesamtanzahl von 14 WEA nicht mehr eingehalten werden. Darüber hinaus wurde eine Anlage innerhalb des 1200 m Mindestabstandes (Festsetzung im BP geplant) zur Wohnbebauung genehmigt.</p> <p>Der Inhalt des Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes steht nicht in Übereinstimmung mit den bereits genehmigten immissionsschutzrechtlichen Anlagen. Nach Kenntnis der Kreisverwaltung wird der Vorhabenträger der Windenergieanlagen deshalb Änderungsanträge zu den Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen stellen, die dann den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen. Dies ist unbedingt im Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan zu regeln, da ansonsten der gemeindliche Wille des Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan nicht umgesetzt werden kann.</p>	<p>Hinweis, keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wurde bereits im Entwurfsstadium beachtet.</p> <p>Die Stadt Werneuchen hat mit dem Vorhabenträger einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag geschlossen.</p> <p>Die vom Landkreis geforderte Anpassung der Genehmigungsanträge an die aktuelle Planung ist zwischenzeitlich erfolgt. Die genehmigten Vorhaben wurden vom Vorhabenträger durch Anträge auf Änderung der Genehmigungen den aktuellen Planungen angepasst.</p> <p>Die Festsetzung der Gesamtzahl von 14 WEA können eingehalten werden.</p>

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Antwort
4a. Landesamt für Umwelt..., Regionalabteilung Ost	Stellungnahme vom 25.09.2012
Fachbereich Immissionsschutz	
<p><u>1.0 Planinhalt</u></p> <p>Mit dem vorliegenden B-Plan soll es im Rahmen eines Repowering ermöglicht werden, 14 alte Windenergieanlagen (WEA) des Windparks Wilmersdorf durch höhere, leistungsfähigere WEA zu ersetzen. Der B-Plan sieht den Rückbau der Anlagen aus dem Jahr 2000 in zwei Stufen vor. Drei neue Anlagen sollen im Gegenzug für den Rückbau von vier Anlagen des Typs Südwind und nach Errichtung von sechs weiteren neuen WEA sollen zehn WEA des Typs Fuhrländer zurückgebaut werden. Zusammen mit fünf nicht zurück zubauenden WEA soll eine Gesamtzahl von 14 WEA im Plangebiet zulässig sein.</p> <p>Der Abstand der WEA zur nächsten Wohnbebauung soll gegenüber der 1. Änderung von 2003 = rung = 1.200 m vergrößert werden.</p> <p>Konkretere Untersuchungen zum Lärmschutz sind im Bauantragsverfahren, auf Grundlage der genauen Parameter der Emissionen der jeweiligen Anlagentypen vorgesehen.</p>	<p>Sachstandsdarstellung und Hinweise, keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt, da erst dann die konkreten Standorte für einzelne WEA bekannt sind und entsprechend bewertet werden können.</p>

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Antwort															
<p>1.1 Beurteilung</p> <p>WEA sind so zu errichten und betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden.</p> <p>Die nächste geschlossene Wohnbebauung (Allgemeines Wohngebiet (WA) – B-Plan Wohnungsbau am Biesenthaler Damm) befindet sich südlich, in ca. 1400 m Entfernung der neu geplanten Windenergieanlagen. Die Ortslage Wilmersdorf (östlich neben dem WA) mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes, befindet sich in ca. 1000 m südlich der WEA. Südöstlich der WEA befindet sich in ca. 1000 m Entfernung eine gewerbliche Baufläche. Das nördlich bis nordwestlich liegende Siedlungsgebiet von Albertshof mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes befindet sich nach Luftbildaufnahmen in ca. 800 m Entfernung vom B-Plangebiet.</p> <p>Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm ist im Genehmigungsverfahren durch Vorlage einer Immissionsprognose nachzuweisen. Neben den Geräuschen der WEA ist dabei auch die Vorbelastung am geplanten Standort zu berücksichtigen, d.h. die Geräusche anderer bereits bestehender gewerblicher und industrieller Quellen. Die jeweiligen Nutzungsgebiete sind folgendermaßen zu berücksichtigen:</p> <table border="1" data-bbox="129 826 851 1083"> <thead> <tr> <th data-bbox="129 826 492 884">Nutzung</th> <th colspan="2" data-bbox="492 826 851 884">Immissionsrichtwerte</th> </tr> <tr> <th data-bbox="129 884 492 906"></th> <th data-bbox="492 884 672 906">Tag /dB(A)</th> <th data-bbox="672 884 851 906">Nacht /dB(A)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="129 906 492 1002">Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete Kerngebiete, Dorf- und</td> <td data-bbox="492 906 672 1002">55</td> <td data-bbox="672 906 851 1002">40</td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 1002 492 1043">Mischgebiete</td> <td data-bbox="492 1002 672 1043">60</td> <td data-bbox="672 1002 851 1043">45</td> </tr> <tr> <td data-bbox="129 1043 492 1083">Gewerbegebiete</td> <td data-bbox="492 1043 672 1083">65</td> <td data-bbox="672 1043 851 1083">50</td> </tr> </tbody> </table>	Nutzung	Immissionsrichtwerte			Tag /dB(A)	Nacht /dB(A)	Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete Kerngebiete, Dorf- und	55	40	Mischgebiete	60	45	Gewerbegebiete	65	50	<p>Sachstandsdarstellung und Hinweise, keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt, da erst dann die konkreten Standorte für einzelne WEA bekannt sind und entsprechend bewertet werden können.</p>
Nutzung	Immissionsrichtwerte															
	Tag /dB(A)	Nacht /dB(A)														
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete Kerngebiete, Dorf- und	55	40														
Mischgebiete	60	45														
Gewerbegebiete	65	50														

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Antwort																																												
<p>Überschlägige Betrachtungen der Abteilung Technischer Umweltschutz des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz kamen bei einem Abstand von 1200 m der WEA vom Immissionsort zu folgenden Ergebnissen:</p> <table border="1" data-bbox="120 443 987 778"> <thead> <tr> <th>WEA-Typ</th> <th>Anzahl WEA</th> <th>Abstand m</th> <th>Lr,90</th> <th>nachts zulässig in Gebiet n. BauNVO</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="3">VESTAS V 112/3MW LWA = 106 dB(A)</td> <td>1</td> <td></td> <td>37,4</td> <td>MI, WA</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>1200</td> <td>42,4</td> <td>MI</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td></td> <td>44,9</td> <td>MI</td> </tr> <tr> <td rowspan="3">ENERCON E-82 E2/2,3 MW LWA = 104 dB(A)</td> <td>1</td> <td></td> <td>35,4</td> <td>MI, WA</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>1200</td> <td>40,4</td> <td>MI</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td></td> <td>42,9</td> <td>MI</td> </tr> <tr> <td rowspan="3">REpower MD 70/2 MW LWA = 102 dB(A)</td> <td>1</td> <td></td> <td>33,4</td> <td>MI, WA, WR, SO</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>1200</td> <td>38,4</td> <td>MI, WA</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td></td> <td>40,9</td> <td>MI</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Betrachtungen zeigten, dass die entfernungsbedingte Zulässigkeit von WEA von mehreren Faktoren wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagentyp, - Schutzanspruch des Immissionsortes und - von der Anordnung und Entfernung der einzelnen WEA zum Immissionsort abhängig ist. <p>Bei einer Entfernung von ca. 1.400 m zwischen B-Plan und WA sollten die Immissionsrichtwerte jedoch eingehalten werden.</p> <p>Die Beurteilung der Einwirkung durch Lichtblitze und bewegten, periodischen Schattenwurf durch den Rotor einer WEA erfolgt an Hand der Schattenwurf- Richtlinie des Landes Brandenburg. Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht erheblich angesehen, wenn die Beschattungsdauer am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt.</p>	WEA-Typ	Anzahl WEA	Abstand m	Lr,90	nachts zulässig in Gebiet n. BauNVO	VESTAS V 112/3MW LWA = 106 dB(A)	1		37,4	MI, WA	5	1200	42,4	MI	10		44,9	MI	ENERCON E-82 E2/2,3 MW LWA = 104 dB(A)	1		35,4	MI, WA	5	1200	40,4	MI	10		42,9	MI	REpower MD 70/2 MW LWA = 102 dB(A)	1		33,4	MI, WA, WR, SO	5	1200	38,4	MI, WA	10		40,9	MI	
WEA-Typ	Anzahl WEA	Abstand m	Lr,90	nachts zulässig in Gebiet n. BauNVO																																									
VESTAS V 112/3MW LWA = 106 dB(A)	1		37,4	MI, WA																																									
	5	1200	42,4	MI																																									
	10		44,9	MI																																									
ENERCON E-82 E2/2,3 MW LWA = 104 dB(A)	1		35,4	MI, WA																																									
	5	1200	40,4	MI																																									
	10		42,9	MI																																									
REpower MD 70/2 MW LWA = 102 dB(A)	1		33,4	MI, WA, WR, SO																																									
	5	1200	38,4	MI, WA																																									
	10		40,9	MI																																									
<p>Fachbereich Wasserwirtschaft</p>																																													
<p>Zum Bauvorhaben ergeben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken. Forderungen werden nicht erhoben. Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse des Gebiets sind dadurch nicht zu erwarten.</p>	<p>Keine Betroffenheit, keine Abwägung erforderlich.</p>																																												

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Antwort
Fachbereich Naturschutz	
<p>LUGV RO 7 nimmt im Rahmen der Behördenbeteiligung im o.g. Bauleitplanverfahren die Belange des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) nach dem Bundesnaturschutzgesetz wahr. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass es sich bei der vorliegenden Brutvogelkartierung um einen Zwischenbericht (20.05.12) handelt.</p> <p>Nach Vorlage der abschließenden Untersuchungsergebnisse (einschließlich kartografischer Darstellung) erfolgt eine abschließende Stellungnahme durch das LUGV, RO 7.</p>	<p>Hinweis, keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Mit Stand vom August 2012 liegt ein Abschlussbericht zur Brutvogelkartierung vor.</p> <p>Auf diesen Abschlussbericht bezieht sich die Stellungnahme 4b des LUGV, Fachbereich Naturschutz vom 07.05.2013</p>
4b. Landesamt für Umwelt..., Regionalabteilung Ost	Mail vom 07.05.2013
Fachbereich Naturschutz	
<p>Unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung, außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres, kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) berührt werden.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Bauzeitenregelung ist auf der Ebene der Genehmigungsplanung und im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>
5. Bbg. Landesamt für Denkmalpflege..., Abt. Bodendenkmalpflege	Stellungnahme vom 17.09.2012
<p>Im Geltungsbereich des B-Plans sind zwar keine Bodendenkmale im Sinne des Brandenburger Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) registriert, eine Beeinträchtigung noch unentdeckter Bodendenkmale durch die Errichtung neuer Windkraftanlagen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sind die folgenden Hinweise zu berücksichtigen:</p>	<p>Hinweise, keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise sind bereits in der Begründung unter Punkt 5.1 „Nachrichtliche Übernahmen“ und Punkt 5.2 „Sonstige Hinweise“ enthalten.</p>

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Antwort
<p>Während der Bauausführung können im gesamten Vorhabenbereich bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt § 11 BbgDSchG, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u.ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß § 11 (3) BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (§ 11 (4) BbgDSchG). Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§ 7 € BbgDSchG).</p> <p>Die bauausführenden Firmen sind über diese Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p> <p>Der Beginn der Erdarbeiten ist der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zwei Wochen im Voraus anzuzeigen.</p>	
<p>Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß § 17 1-4 BbgDSchG).</p> <p>Hinweis: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, wird ggf. eine weitere Stellungnahme erfolgen.</p>	<p>Hinweis, keine Abwägung erforderlich. Eine Stellungnahme der Abt. Denkmalpflege liegt vor.</p>

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Antwort
6a. Bbg. Landesamt für Denkmalpflege..., Abt. Denkmalpflege	Stellungnahme vom 17.09.2012
<p>1. Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen:</p> <p>Die nachstehend aufgeführten Denkmale sind in das Verzeichnis der Denkmale des Landes Brandenburg eingetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bernau bei Berlin, Bahnhofstraße 9, Bömicker Straße 12, Katholische Herz-Jesu-Kirche mit Pfarr- und Gemeindehaus (Nr. 12), Grundstückseinfriedung mit integriertem Hofgebäude. - Bernau bei Berlin, Kirchplatz, Stadtpfarrkirche St. Marien. - Bernau bei Berlin, Denkmalbereich Stadtkern Bernau. - Schönfeld, Hauptstraße 13, Dorfkirche. - Tempelfelde, Grünthaler Straße 15, Dorfkirche. - Willmersdorf, In Willmersdorf, Dorfkirche. - Werneuchen, Kirchstraße/ Schulstraße, Stadtpfarrkirche St. Michael. <p>Diese Denkmale befinden sich in der Umgebung des Planungsgebiets. Im Planungsgebiet bestehen aktuell bereits Windkraftanlagen, die nach dem gültigen B-Plan 140 m Höhe aufweisen dürfen. Diese werden demontiert und an deren Stelle sollen Windkraftanlagen mit einer maximalen Höhe von 200 m errichtet werden dürfen. Dies bedeutet eine mögliche Erhöhung von 60 m. Diese Differenz kann einen erheblichen Unterschied in Bezug auf die Auswirkung der geplanten Windkraftanlagen auf das Erscheinungsbild der oben aufgeführten Denkmale machen.</p> <p>Um diese abschließend beurteilen zu können, ist ein Ballonversuch notwendig.</p>	<p>Sachstandsdarstellung, keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die genannten eingetragenen Denkmale werden als Hinweise in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Siehe dazu nachfolgende Stellungnahmen Nr. 6 b und 6 c!</p>
2. Hinweis: Die Denkmalliste des Landes Brandenburg wird fortgeschrieben.	Hinweis, keine Abwägung erforderlich.
3. Hinweis: Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erfolgt ggf. von der Abt. Bodendenkmalpflege eine gesonderte Stellungnahme	Hinweis, keine Abwägung erforderlich. Eine Stellungnahme der Abt. Bodendenkmalpflege liegt vor.
6b. Bbg. Landesamt für Denkmalpflege..., Abt. Denkmalpflege	Mail vom 03.05.2013
Aufgrund der vorliegenden Fotodokumentation und Visualisierung kann aus Sicht der oberen Denkmalschutzbehörde auf einen Ballonversuch verzichtet werden.	Keine Abwägung erforderlich.

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Antwort
6c. Bbg. Landesamt für Denkmalpflege..., Abt. Denkmalpflege	Mail vom 06.05.2013
Auf der Grundlage der erarbeiteten Visualisierung bestehen keine denkmalfachlichen Bedenken gegen den Bau der geplanten WKA.	Keine Abwägung erforderlich.
7. Landesamt für ländl. Entwicklung, Landwirtschaft ...	Keine Stellungnahme
8. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	Stellungnahme vom 30.08.2012
Die Stellungnahme vom 20.04.2012 ist weiterhin gültig. <i>Stellungnahme des LBGR vom 20.04.2012:</i> <i>Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans berührt die Ferngasleitung Börmicke-Schwennenz der Ruhrgas/ VNG und die 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen der Vattenfall Europe Transmission. Die genannten Energieversorger sind an den weiteren Planungen zwingend zu beteiligen.</i>	Hinweis, keine Abwägung erforderlich. Die genannten Unternehmen wurden zum Entwurf beteiligt.
10. Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 24.09.2012
Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelberäumung durchzuführen. Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, wird darauf hingewiesen, dass es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg – KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet, diese Fundstelle gemäß „ 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen. Dieses Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.	Hinweise, keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Das Schreiben als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit wird der Stadtverwaltung Werneuchen übergeben.

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Antwort
11. Wehrbereichsverwaltung Ost	Stellungnahme vom 28.09.2012
Durch das oben genannte und in den von Ihnen beigefügten Unterlagen näher beschriebene Vorhaben werden Belange der Bundeswehr wie folgt berührt:	
<p>a) Einwendung Das angezeigte Planungsgebiet befindet sich in einer Entfernung von 28 – 33 km zum Radar der Luftverteidigung in Berlin-Tempelhof, d.h. im Interessengebiet (35-km-Radius) um diese Luftverteidigungsanlagen. WKA können die Funktionsfähigkeit dieser Art von Radaranlagen stören. Allein die Errichtung von WKA innerhalb dieses Bereiches bedeutet noch keine Störung der Verteidigungsanlage.</p> <p>Ab Bauhöhen von 90 m werden WKA in dem B-Plangebiet im Radarstrahlungsfeld des Sensors verschattungswirksam. Bei der gegebenen Anlagendichte ist ein Repowering schwierig. Konkrete Planungsdaten zur Errichtung der neuen WKA wurden zur Bewertung des B-Plans nicht übermittelt. Eine Aussage zur Zulässigkeit von WKA im Radarstrahlungsfeld kann daher erst nach einer Einzelfallbetrachtung gemacht werden. Dazu sind die Baumaße und genauen Positionen der geplanten Anlagen vorzulegen.</p> <p>b) Rechtsgrundlage §§ 1 Abs. 6 Aufz. 10 BauGB und 6 Abs. 1 Aufz. 2 BImSchG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und 3 Aufz. 8 BauGB.</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung: Einhaltung von Mindestabständen zu Nachbaranlagen oder signaturtechnisches Gutachten der Einhaltung von Grenzwerten.</p>	<p>Einwendung, keine Abwägung möglich. Die vorgebrachten Belange werden in die Begründung aufgenommen und sind im Genehmigungsverfahren für die Einzelanlagen zu berücksichtigen.</p>

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Antwort
12a. Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)	Stellungnahme vom 20.09.2012
<ol style="list-style-type: none"> 1. Von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ergeht eine gesonderte Stellungnahme. 2. Für die Verkehrsbereiche übriger OPNV, binnenwasserstraßenverkehr und Schienenverkehr liegen keine Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können vor. 3. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können. 4. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt. 	<p>Eine solche Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 19.09.2012 vor.</p> <p>Hinweise, keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Eine inhaltlich gleichlautende Stellungnahme erfolgte bereits zum Vorentwurf und wurde bei der Erstellung des vorliegenden Entwurfs berücksichtigt.</p>
12b. LBV, Gemeinsame obere Luftfahrtbehörde	Stellungnahme vom 19.09.2012
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den Entwurf zur 2. Änderung des B-Plans „Windpark Willmersdorf“ der Stadt Werneuchen berührt, da ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung und Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen“ ausgewiesen wird und Windkraftanlagen im Sinne der §§ 14 ff LuftVG Luftfahrthindernisse darstellen. 	Information, keine Abwägung erforderlich.
<ol style="list-style-type: none"> 2. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Entwurf zur 2. Änderung des B-Plans „Windpark Willmersdorf“, sofern die nachfolgenden Hinweise Beachtung finden. 	Keine Abwägung.
<p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist grundsätzlich die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen. 2. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass sich die Zustimmungs-/ Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse erstreckt, also auch der Einsatzplan von Kränen oder ähnlichen Baugeräten bei Überschreitung einer Maximalhöhe von 100 m über Grund der Luftfahrtbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ist. 3. Zur Abklärung der militärischen Belange im o.g. Verfahren wird empfohlen, die militärische Luftfahrtbehörde – hier Wehrbereichsverwaltung Ost Strausberg – zu beteiligen. 	<p>Hinweise, keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</p> <p>Die genannte Behörde wird im Verfahren laufend beteiligt.</p>

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Antwort
<p>4. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Sondergebiet „Windpark Willmersdorf“ geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</p>	
<p>Begründung: Das im Kartenmaterial ausgewiesene sonstige Sondergebiet „Windpark Willmersdorf“ befindet sich ca. 6.162 m östlich vom Hubschrauber-Sonderlandeplatz Herzzentrum Bernau sowie ca. 10.163 m östlich vom Modellfluggelände Bernau (jeweils ausgehend von der westlichen Begrenzungsfläche), ca. 7.396 m nordwestlich vom Sonderlandeplatz Werneuchen (ausgehend von der südöstlichen Begrenzungsfläche), ca. 7.941 m nordöstlich vom Modellfluggelände Birkholz, ca. 10.695 m nordöstlich vom Hubschrauber-Sonderlandeplatz Ahrensfelde und ca. 12.091 m nordöstlich vom Hubschrauber-Sonderlandeplatz Klinikum Buch (jeweils ausgehend von der südwestlichen Begrenzungsfläche).</p> <p>Das sonstige Sondergebiet „Windpark Willmersdorf“ befindet sich damit außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätze) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen.</p> <p>Gemäß § 14 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen der Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 m über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gemäß § 17 LuftVG gilt die Zustimmungspflicht auch für Bauwerke in beschränkten Bauschutzbereichen. Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. Daher ist die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in den weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen zu beteiligen.</p>	<p>Hinweise, keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</p>
<p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Zustimmung der Luftfahrtbehörde in den einzelnen Genehmigungsverfahren zu den Windkraftanlagen.</p>	<p>Hinweise, keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>Bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.</p>	<p>Hinweis, keine Abwägung erforderlich. Dies wird erfolgen.</p>
<p>13. EON e.dis AG</p>	<p>Stellungnahme vom 31.08.2012, Posteingang 10.10.2012</p>
<p>1. Von Seiten des Unternehmens gibt es, vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung des vorhandenen Anlagenbestandes, grundsätzlich keine Einwände gegen die geplanten Baumaßnahmen.</p>	<p>Keine Einwände, keine Abwägung erforderlich.</p>

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Antwort
2. Eine eigenveranlasste Mitverlegung von Versorgungsanlagen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben wird seitens E.ON edis zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen.	Hinweis, keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird dem Vorhabenträger übermittelt.
3. Als Anlage werden aktuelle Bestandspläne zu Versorgungsanlagen übergeben. Es werden weitere Hinweise zur Bestandsplan-Auskunft gegeben.	Hinweise, keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden dem Vorhabenträger übermittelt.
14. Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“	Stellungnahme vom 24.08.2012
Von den Änderungen werden Belange des WBV nicht berührt. Inhaltlich wird auf die Stellungnahmen vom 18.04.1997, 21.01.1999 und 29.10.2002 verwiesen.	Keine Betroffenheit, keine Abwägung erforderlich.
15. Stadt Bernau	Keine Stellungnahme
16. Stadt Altlandsberg	Stellungnahme vom 27.08.2012
In Bezug auf das Schreiben vom 20.08.2012 wird mitgeteilt, dass es seitens der Stadt Altlandsberg keine Bedenken und Anregungen zum Entwurf der 2. Änderung des B-Plans „Windpark Willmersdorf“ gibt. Für die Beteiligung wird gedankt und viel Erfolg für die Ausführung des Vorhabens gewünscht.	Keine Abwägung.
17. Amt Falkenberg-Höhe	Stellungnahme vom 25.09.2012
Der Eingang der Unterlagen wird bestätigt. Die Stellungnahmen der Gemeinden Höhenland und Beiersdorf-Freudenberg wurden bereits zum Vorentwurf abgegeben. Weitere Hinweise, Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgebracht.	Keine Abwägung im Ergebnis der Beteiligung zum Entwurf. Da die Stellungnahmen der Gemeinden Beiersdorf-Freudenberg und Höhenland zum Vorentwurf nicht vorlagen und jetzt auf Nachfrage übergeben wurden, werden diese in die Abwägung zum Entwurf mit aufgenommen.
Stellungnahme zum Vorentwurf vom 30.05.2012	
Die Gemeinde Höhenland hat der 2. Änderung am 23.05.2012 zugestimmt.	Keine Abwägung.

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Antwort
Die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg hat dem Vorentwurf zugestimmt mit dem Hinweis, dass Regelungen zur Wirtschaftlichkeit und Verträglichkeit des Vorhabens im Vorentwurf überarbeitet werden müssen.	Hinweis, keine Abwägung erforderlich. Regelungen zur Wirtschaftlichkeit sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanung. Die Aussagen zur Verträglichkeit des Vorhabens wurden im Entwurf gegenüber dem Vorentwurf u.a. mit Untersuchungen zum Artenschutz vertieft.
18. Amt Biesenthal-Barnim	Stellungnahme vom 10.09.2012
Es gibt keine Einwände.	Keine Abwägung.
19. Gemeinde Ahrensfelde	Keine Stellungnahme
20. GDMcom	Stellungnahme vom 19.09.2012
Es wird darüber informiert, dass der Geltungsbereich des B-Plans von der Ferngasleitung FGL 304 der ONTRAS VNG Gastransport GmbH berührt wird. Es werden dazu Kennziffern und kartografische Darstellungen übergeben.	Information, keine Abwägung.
1. In der Planzeichnung ist der Verlauf der geplanten FGL 304 nachrichtlich darzustellen. In der Begründung ist auf das Vorhandensein der FGL 304 hinzuweisen.	Hinweis, keine Abwägung erforderlich. Dem Hinweis wird gefolgt.
2. Es wird dargelegt, dass der Abstand zwischen der FGL und den WEA so festzulegen ist, dass sich der Schutzstreifen außerhalb des Aufprallbereichs der Gondel befindet. Die entsprechende Berechnungsweise wird mitgeteilt. Bei Einhaltung der vorgenannten Forderungen wird der Entwurf der 2. Änderung des B-Plans bestätigt.	Hinweis, keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird bei der Genehmigungsplanung der einzelnen WEA (Standortplanung) berücksichtigt.
3. Sofern Änderungen im Bereich von 100 m beiderseits der geplanten Anlagen vorgenommen werden, ist die GDMcom zur erneuten Stellungnahme aufzufordern.	Hinweis, keine Abwägung erforderlich. Dem Hinweis wird gefolgt.

Tabelle 2b

**Anregungen und Hinweise von Bürgern zur öffentlichen Auslegung mit informativem, hinweisendem Charakter;
eine Abwägung ist nicht erforderlich**

Einwendung, Anregung, Hinweis	Antwort
1. Ortsbeirat Börnicke der Stadt Bernau bei Berlin	Einwendung vom 25.09.2012
Wir vertreten den Standpunkt, dass die notwendigen Abstände der Windkraftanlagen zu den bestehenden Freileitungen und der geplanten 380-kV-Leitung, sowie zu den betroffenen Landesstraßen nicht eingehalten werden. Windkraftanlagen verursachen Nachlaufströmungen, deren Verwirbelungen für ein Aufschaukeln der Leiterseile einer Freileitung verantwortlich sein können. Damit könnte im Störfall eine ernste Gefahr für Leib und Leben nicht nur für unsere Bürger ausgehen.	Keine Abwägung erforderlich. Die Einhaltung der bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstände zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für jeden konkreten Standort ermittelt und eingehalten.
Unterzeichner: Monika Grascha, Ortsvorsteherin, Heiko Jesse, stellvertretender Ortsvorsteher, Matthias Jitschin, Mitglied Ortsbeirat.	
2. Matthias Jitschin, Am Kiefernweg 5, 16321 Börnicke bei Berlin und 24 gleichlautende Einwendungen	Einwendung vom 26.09.2012
Ich vertrete den Standpunkt, dass die notwendigen Abstände der Windkraftanlagen zu den bestehenden Freileitungen und der geplanten 380-kV-Leitung, sowie zu den betroffenen Landesstraßen nicht eingehalten werden. Windkraftanlagen verursachen Nachlaufströmungen, deren Verwirbelungen für ein Aufschaukeln der Leiterseile einer Freileitung verantwortlich sein können. Damit könnte im Störfall eine ernste Gefahr für Leib und Leben nicht nur für unsere Bürger ausgehen.	Keine Abwägung erforderlich. Die Einhaltung der bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstände zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für jeden konkreten Standort ermittelt und eingehalten.